

XIX. Änderungssatzung

zur Gebührensatzung für die Musikschule
der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl

vom _____

Aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) und des § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung gem. § 6 der Satzung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ am _____ nachstehende XIX. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Die Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände Instrumente an ihre Schüler vermieten. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht. Die Höhe der monatlichen Miete (einschließlich Instrumentenversicherung) beträgt

im 1. Ausleihjahr 10 €/Monat,
im 2. Ausleihjahr 15 €/Monat,
ab dem 3. Ausleihjahr 20 €/Monat.

Für Schülerinnen und Schüler im Klassenunterricht, die in Kooperation mit den allgemeinbildenden Schulen durchgeführt wird, beträgt die monatliche Miete 7,00 € (einschließlich der Instrumentenversicherung).

Artikel 2

§ 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Bei der Teilnahme mehrerer Kinder einer Familie am Unterricht der Musikschule ermäßigt sich die Gebühr nach § 2 wie folgt:

Für das 1. Kind einer Familie wird keine Ermäßigung gewährt,
für das 2. Kind einer Familie wird eine Ermäßigung von 10 % gewährt,
für das 3. Kind einer Familie wird eine Ermäßigung von 15 % gewährt,
für das 4. und jede weitere Kind der Familie wird eine Ermäßigung von 20 % gewährt.

Die Spielkreise sind hiervon ausgeschlossen.

Die Reihenfolge, in der die Kinder berücksichtigt werden, richtet sich nach dem Datum der Unterrichtsaufnahme.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.02.2014 in Kraft.